



**Sparkasse  
Langen-Seligenstadt**

Offenlegungsbericht gemäß CRR  
zum 31.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	4
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	4
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	5
1.4	Medium der Offenlegung	5
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	6
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	9

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
FTE	Full time equivalent (Vollzeitäquivalent)
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Langen-Seligenstadt alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse Langen-Seligenstadt hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Abteilung Risikocontrolling/Meldewesen bereitet entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden dann von einer 2. Sachbearbeitung innerhalb der Abteilung Risikocontrolling/Meldewesen im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Anschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen autorisiert. Vor Veröffentlichung wird der Offenlegungsbericht dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Die Offenlegung der Sparkasse Langen-Seligenstadt erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

## 1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

### **1.3 Häufigkeit der Offenlegung**

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt gilt gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

### **1.4 Medium der Offenlegung**

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse Langen-Seligenstadt im Bereich „Ihre Sparkasse“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

## 2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse Langen-Seligenstadt dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamttrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamttrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquidationsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

**Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern**

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2021	31.12.2020
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	505,64	498,89
2	Kernkapital (T1)	505,64	498,89
3	Gesamtkapital	545,38	518,56
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamttrisikobetrag	2.627,42	2.190,95
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	19,2448	22,7706
6	Kernkapitalquote (%)	19,2448	22,7706
7	Gesamtkapitalquote (%)	20,7571	23,6681
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,5000	1,5000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,8400	0,8400
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,1300	1,1300
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,5000	9,5000
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.	k.A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,0035	0,0041
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.	k.A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.

11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,5035	2,5041
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,0035	12,0041
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	11,2571	k.A.
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	4.448,61	k.A.
14	Verschuldungsquote (%)	11,3663	k.A.
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.	k.A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	k.A.
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0000	k.A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	k.A.
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	521,79	416,63
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	384,28	304,97
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	59,21	62,09
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	325,08	242,89
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	161,3810	173,6637
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.539,68	k.A.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.794,88	k.A.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	126,6488	k.A.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel 545,38 Mio. EUR der Sparkasse Langen-Seligenstadt leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital 505,64 Mio. EUR und dem Ergänzungskapital 39,74 Mio. EUR zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 bzw. T2 im Vergleich zum 31.12.2020 um 6,75 Mio. EUR bzw. 20,07 Mio. EUR. Die Erhöhung resultiert aus der Zuführung des Jahresüberschusses 2020 (CET1) und der Bildung von Vorsorgereserven nach § 340f HGB (T2).

Die Verschuldungsquote beträgt 11,3663 %. Die Liquiditätsdeckungsquote 161,3810 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 173,6637 % zum 31. 12.2020 auf 161,3810 % zum 31.12.2021 ist auf einen überproportionalen Anstieg der Nettomittelabflüsse im Vergleich zu den HQLA zurückzuführen. Aus der Anwendung des Art. 23 delVo 2015/61 ergibt sich im

Durchschnittswert der letzten 12 Monate ein negativer Effekt auf die LCR in Höhe von 1,0717 %-Punkten. Die erstmalige Anwendung erfolgte per 30.11.2021. In der Stichtagsbetrachtung per 31.12.2021 ergibt sich durch die Anwendung des Art. 23 delVo 2015/61 ein negativer Effekt auf die LCR in Höhe von 6,8009 %-Punkten.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) 126,6488 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Sie wird dementsprechend zum ersten Mal offengelegt, weshalb keine Angabe eines Vorjahresvergleichs erfolgt.



### 3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Langen-Seligenstadt die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Langen-Seligenstadt

Seligenstadt, 13.07.2022

  
Klaus Tinnefeld

  
Hagen Wenzel

  
Wolfgang Zolper